



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung

62. Sitzung am 25. Februar 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 8 Verfahrensbestimmungen zum Zusammenwirken der unteren Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes

Beratungsgrundlage:

Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26. November 2019 zur Durchführung des Denkmalschutzes (Herstellung des Benehmens nach § 8 Denkmalschutzgesetz)

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Wirtschaft“	49. Sitzung	03.11.2015	TOP 6
----------------------------	-------------	------------	-------

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss unterstreicht die fachliche und verwaltungsrechtliche Kompetenz der Landkreise als untere Denkmalschutzbehörden. Er lehnt deshalb die einengende Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26. November 2019 zur Herstellung des Benehmens mit dem Landesamt für Archäologie und Denkmalschutz ab.
2. Die Geschäftsstelle wird in diesem Zusammenhang beauftragt, gegenüber der Landesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überarbeitung des Denkmalschutzgesetzes einzufordern. Hierbei soll auch eine kritische Überarbeitung des Denkmalverzeichnisses sowie dessen Digitalisierung und öffentliche Verfügbarkeit angeregt werden.

Sachverhalt:

Mit dem Ersten Investitionserleichterungsgesetz vom 13. August 2002 wurde aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und zur Stärkung der Landkreise als untere Denkmalschutzbehörden in den §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DenkmSchG LSA) die Einvernehmensregelung durch die Einführung der Benehmensherstellung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) ersetzt.

Die Landkreise haben die Benehmensregelung begrüßt, weil sie die unteren Denkmalschutzbehörden stärkt und ihnen eine größere Eigenverantwortung einräumt. Die damit

verbundene Möglichkeit, von Stellungnahmen des LDA abzuweichen, haben die Landkreise im Rahmen der rechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der denkmalfachlichen Bewertung als verwaltungsrechtlich zuständige Behörden genutzt, um Denkmale in ihrer Substanz und Nutzbarkeit zu erhalten.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) hat mit Verfügung vom 26. November 2019 eine fachaufsichtliche Rundverfügung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG an die unteren Denkmalschutzbehörden gerichtet und darin folgende Informationen gegeben bzw. Weisungen erteilt:

- Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden sind Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.
- Die Benehmensherstellung mit dem LDA entfaltet keine Außenwirkung. Sie dient dem öffentlichen Interesse der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung.
- Die untere Denkmalschutzbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich.
- Das LDA gibt fachliche Stellungnahmen ab und erteilt Gutachten.
- Grundlage für die Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörden sind insbesondere die umfassende aktuelle Denkmalwürdigung und -begründung durch das LDA.
- Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen dem LDA alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung und teilen die Entscheidungsabsicht im Vorhinein mit.
- Die unteren Denkmalschutzbehörden haben sich rechtzeitig vor einer Entscheidung in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes mit dem LDA abzusprechen, inwieweit dessen Belange sich bei der anstehenden Entscheidung berücksichtigen lassen.
- Das LVwA erläutert, dass ein „Benehmen“ nicht etwa nur eine bloße Information, Empfehlung oder Anhörung sei. Das Benehmen sei als Mitwirkungsform schwächer als das „Einvernehmen“ oder die „Zustimmung“. Es diene der erläuternden Kontaktaufnahme und zielen auf eine möglichst einvernehmliche Lösung ab.
- Das LVwA weist daraufhin, dass vor einer Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde der Sachverhalt und die erforderlichen Maßnahmen, Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen des zu erlassenden Verwaltungsaktes zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA zu klären sind.
- Das Verfahren zur Benehmensherstellung ist sorgfältig und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren und aktenkundig zu machen (Formblatt zur Verfahrenserleichterung).
- Sollte im Ergebnis eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine einvernehmliche Lösung zwischen LDA und unterer Denkmalschutzbehörde nicht zustande kommen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde. Bei ihr liegt das letzte Entscheidungsrecht.

Offensichtlich will das LVwA (in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde) faktisch die Einvernehmensregelung wieder herstellen. Dies widerspricht der Intention des Ersten Investitionserleichterungsgesetzes, verkennt die behördliche Verantwortung der Landkreise, verzögert Entscheidungen und erhöht den Verwaltungsaufwand.

Die Geschäftsstelle wird mit der Arbeitsgemeinschaft „Bau“ am 17. Februar 2020 die Verfügung des LVwA und die bisherige Abstimmungspraxis erörtern.

Über das Ergebnis der Beratung wird in der Sitzung berichtet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Koalitionsvertrag für die siebte Legislaturperiode die Novellierung des Landesdenkmalschutzgesetzes vorsieht.

Darin wird das vorrangige Ziel betont, für möglichst viele Denkmale die Nutzung zu sichern oder zu ermöglichen. Veränderungen eines Denkmals sollen nur soweit durch Auflagen gesteuert werden, wie dies für die Bewahrung der festgelegten Denkmaleigenschaften nötig ist.

Im Inneren von privaten Baudenkmalen werden keine kostspieligen Restaurierungen oder die Gestaltung nach Befund beauftragt, sondern nur die denkmalgerechte Sicherung der Ausstattungsteile bzw. -befunde.

Mit seiner Arendseer Erklärung vom 18. Februar 2016 hat der Landkreistag Erwartungen zur Fortentwicklung des Denkmalschutzrechts formuliert (**Anlage**).

Wir sollten uns daher nicht nur um Aufhebung der Verfügung des LVwA vom 26. November 2019 bemühen, sondern auch die angekündigte Modernisierung des Denkmalschutzgesetzes einfordern.

Der Fachausschuss wird um Meinungsbildung gebeten.